

Rahmenvereinbarung der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg für ein Nachstudium von migrierten Lehrkräften

1. Grundlage

Ein Nachstudium von migrierten Lehrkräften erfolgt auf Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) sowie gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule und dem individuellen Bescheid des Regierungspräsidiums.

2. Präambel

Migrierte Lehrkräfte, die im Herkunftsland ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben und denen ein Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen über die Bewertung des Abschlusses vorliegt, können sich für ein Nachstudium gemäß des Bescheids des Regierungspräsidiums einschreiben. Das Nachstudium ist der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Teil eines Anpassungslehrgangs, durch welchen die noch fehlende Qualifikation für die Tätigkeit als Lehrkraft in Baden-Württemberg erreicht wird.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1. Form und Frist

Die Bewerbung und Einschreibung erfolgt innerhalb der von der jeweiligen Pädagogischen Hochschule festgelegten Formerfordernissen und Fristen. Voraussetzung für die Bewerbung ist ein rechtsgültiger Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen über die (Teil-)Anerkennung und Bewertung des ausländischen Lehramtsabschlusses. Die (Teil-)Anerkennung bzw. das Nachstudium muss sich auf die von den Pädagogischen Hochschulen angebotenen Lehramtsstudiengänge beziehen.

3.2. Sprachliche Voraussetzungen

Für die Immatrikulation sind entsprechend der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung die erforderlichen Sprachkenntnisse für das Nachstudium nachzuweisen.

4. Immatrikulation

4.1. Immatrikulation

Die Immatrikulation in den hochschulseitigen Teil des Anpassungslehrgangs findet an der Pädagogischen Hochschule statt, an der das Nachstudium erfolgt.

4.2. Nachweise

Erforderliche Zeugnisse und weitere Nachweise sind gemäß dem jeweiligen Immatrikulationsverfahren der Hochschule nachzuweisen.

4.3. Gebühren

Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Baden-Württemberg findet Anwendung.

5. Studium

Der Umfang des Nachstudiums orientiert sich an den Bestimmungen des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums. Der Inhalt und Aufbau des Nachstudiums inklusive der Modulprüfungen ergibt sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule.¹

6. Abschluss des Nachstudiums

Die Hochschule erstellt einen Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Nachstudium.

¹ Begleitprogramm: Die jeweilige Hochschule bietet gegebenenfalls zusätzlich zum Anpassungslehrgang ein sprachliches und fachübergreifendes Begleitprogramm an.